

# RS Vwgh 2003/9/4 2002/09/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §51i;

## Rechtssatz

Als unzutreffend erweist sich die Verfahrensrüge, die belangte Behörde habe entgegen dem § 51i VStG die vor der Gendarmerie gemachte niederschriftliche Aussage des ausländischen Lenkers verwertet. Dadurch, dass diese (durch Zitierung durch einen unmittelbar vor der belangten Behörde vernommenen Zeugen) zur Gänze zum Inhalt der Aussage dieses unmittelbaren Zeugenbeweises wurde, durfte die belangte Behörde diese in Übernahme der Aussage des von ihr selbst vernommenen Zeugen (des Meldungslegers) ohne Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes verwerten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002090037.X02

## Im RIS seit

30.09.2003

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)